

Beschluss Nr. 233/2020

Schwyz, 31. März 2020 / ju

Bericht Finanzen 2020

Bericht an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Nach den umgesetzten Spar- und Ertragsmassnahmen im Entlastungsprogramm 2014–2017 zeichnete sich im Jahr 2017 eine Stabilisierung des Schwyzer Staatshaushalts ab. In der folgenden mittelfristigen Planung sah er sich – vor allem aufgrund bundesrechtlicher Verpflichtungen – weiterhin Herausforderungen gegenüber. Im Bereich des Innerkantonalen Finanzausgleichs (IFA) zeigte der Wirksamkeitsbericht 2002–2016 auf, dass der IFA seine gesetzlichen Ziele erfüllt, aus systemischer und finanzpolitischer Sicht spezifische Optimierungen jedoch möglich sind. Auf der Ertragsseite zeichneten sich im Bereich der juristischen Personen (JP) aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) Veränderungen ab. Bei den natürlichen Personen (NP) forderten diverse politische Vorstösse Anpassungen, insbesondere bei der Besteuerung der tiefen Einkommen und derjenigen des unteren Mittelstandes. Im Bereich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) wurde der kantonale Finanzhaushalt in den vergangenen Jahren mit stetig steigenden Zahlungen konfrontiert. Der NFA stellt eine massgebliche Aufwandposition im Schwyzer Staatshaushalt dar. Mit dem im Jahr 2016 lancierten Projekt «eSteuern.sz» wurde die Effizienz des Steuerprozesses durch die Erschliessung des erkannten Optimierungspotenzials merklich gesteigert. Mit dem Projekt «eSteuern.sz» ergeben sich ebenfalls neue Möglichkeiten für Auswertungen im Bereich der Steuererträge und somit auch für die Steuerprognose.

Aufgrund dieser Ausgangslage in den Bereichen Finanzen, Finanzausgleich, Steuern und Prozesse entschied sich der Regierungsrat Ende 2017, diese Fragen in einem gesonderten Prozess anzugehen. In seinem Beschluss Nr. 502/2017 (Beantwortung steuerpolitische Vorstösse M 5/16, M 1/17 und P 4/17) hat er aufgezeigt, wie er vorzugehen gedenkt. Es sollten Antworten auf die Fragen des mittel- bis längerfristigen Finanzbedarfs und dessen Finanzierung durch die Gemeinwesen (Besteuerung Kanton, Bezirke, Gemeinden sowie IFA) unter Berücksichtigung der übergeordneten (insbesondere NFA) und der kantonalen (insbesondere Projekt «eSteuern.sz») Rahmenbedingungen gegeben werden. Der Zeitplan sah die Erarbeitung einer Gesamtschau in den Jahren 2018 und 2019 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse im Frühjahr 2020 vor.

Das zentrale Lieferobjekt des Projekts sollte ein Bericht «Finanzen 2020» sein. Dieser muss in Form einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau die Bereiche Finanzen, IFA, NFA, Steuern und Prozesse abhandeln sowie entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigen. Der Bericht sollte zudem eine Auslegeordnung bieten und die Basis für mögliche Gesetzgebungsprojekte schaffen. Der Bericht «Finanzen 2020» wurde gemäss Zeitplan erstellt und liegt vor.

2. Bericht «Finanzen 2020»

Der vorliegende Bericht zeigt nachhaltige Massnahmen zur Erreichung respektive Erhaltung eines ausgeglichenen Staatshaushalts unter Wahrung der Standortattraktivität auf, erarbeitet Lösungsansätze unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen und nimmt aktuelle politische Bedürfnisse auf. Der Kanton Schwyz und mit ihm sein Finanzhaushalt müssen in der Lage sein, die Auswirkungen gesellschaftlicher Trends und technologischer Entwicklungen als Chancen aufzunehmen oder deren Risiken, unter der Bedingung langfristiger Stabilität und adäquater Besteuerung, zu bewältigen.

Unter Erarbeitung einer finanzpolitischen Perspektive bis ins Jahr 2035 – welche für den Finanzhaushalt ein voraussichtlich ausgeglichenes Bild zeigt – definiert der Regierungsrat 23 Fokuspunkte auf der Ertrags- und Aufwandsseite. Zudem legt er mit 13 Stossrichtungen und 17 Zielbändern finanzstrategische Leitlinien für die zukünftige Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts fest. Die Kombination von Fokuspunkten und finanzstrategischen Leitlinien führen zu fünf langfristigen, elf mittelfristigen und vier organisatorischen Massnahmen.

Prioritäre langfristige Massnahmen sind die Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des NFA, die aktive nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden und die Entwicklung einer adäquaten Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfelds. Mittelfristig erachtet der Regierungsrat eine Optimierung des Systems des IFA, die Entlastung unterer Einkommen und des unteren Mittelstands sowie die Vereinfachung der Auszahlungsmodalitäten der Grundstückgewinnsteuer als prioritär. Konkrete Vorschläge zu diesen drei mittelfristigen Massnahmen werden im Bericht vorgelegt.

Die Optimierung des IFA orientiert sich an den 15 Aussagen des IFA-Wirksamkeitsberichts 2002–2016 und formuliert sieben Stossrichtungen. Der Regierungsrat legt für die Anhandnahme der Stossrichtungen zwei mögliche Optimierungsvarianten vor: ein umfassendes Reformkonzept und eine minimale, punktuelle Optimierung. Das Reformkonzept nimmt alle sieben Stossrichtungen auf und legt ein wissenschaftlich fundiertes, zielgerichtetes Ausgleichssystem dar. Es korrigiert bisherige Fehlanreize, berücksichtigt die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Sozial- und Zentrumslasten, reduziert die aus vergangener Regional- und Strukturpolitik resultierende Überdotierung einzelner Gemeinden und entkoppelt die finanzschwächeren mittelgrossen Gemeinden nicht mehr vom Ausgleich. Die Variante der punktuellen Optimierung deckt zwei der sieben formulierten Stossrichtungen ab und fokussiert sich insbesondere auf den politisch geforderten Abgleich von Sozial- und Zentrumslasten. Die punktuelle Optimierung korrigiert jedoch, im Vergleich zum Reformkonzept, wesentliche Mängelpunkte des aktuellen Systems nicht. Sie bietet hingegen eine rasche und pragmatische Lösung im Bereich der steigenden Sozial- und Zentrumslasten. Der Regierungsrat schlägt vor, die punktuelle Optimierung zeitnah umzusetzen und in einem zweiten Schritt, unter Beleuchtung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Bezirken, Kanton und Bund, basierend auf dem Reformkonzept, allenfalls eine umfassendere Korrektur des IFA an die Hand zu nehmen.

Im Hinblick auf die Diskussion zu den steuerlichen Massnahmen hat der Regierungsrat den Mittelstandsbegriff für den Kanton Schwyz, in Anlehnung an die auch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendete Beschreibung, festgelegt. Danach werden die Steuerpflichtigen in der Reihenfolge der Höhe ihrer steuerbaren Einkommen in Dezile unterteilt. Zu den unteren Einkommen gehören die ersten 20% der Steuerpflichtigen (Dezile 1 und 2), die nächsten 30% der

Steuerpflichtigen gehören zum unteren Mittelstand (Dezile 3 bis 5), wiederum die nächsten 30% zum oberen Mittelstand (Dezile 6 bis 8) und die letzten 20% der Steuerpflichtigen (Dezile 9 und 10) weisen die höchsten Einkommen auf. Die Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes will der Regierungsrat mittels eines zusätzlichen Entlastungsabzugs (Sozialabzug) für untere und mittlere Einkommen erreichen. Die Analyse möglicher Massnahmen zeigte auf, dass eine Erhöhung der bisherigen Abzüge oder Tarifmassnahmen wenig geeignet sind, tiefe und mittlere Einkommen zu entlasten, bzw. sie bringen erhebliche Mitnahmeeffekte in den oberen Einkommensdezilen mit sich. Zudem zeigt der Bericht auf, dass ein Entlastungsabzug den Rentnerabzug in seiner heutigen Form in Frage stellt. Viele Steuerpflichtige über 65 Jahren verfügen in der heutigen Zeit über eine vergleichsweise hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Entsprechend schlägt der Regierungsrat die Einführung eines degressiven, von der Einkommenshöhe abhängigen Entlastungsabzugs in Kombination mit einem erhöhten, aber neu ebenfalls degressiv ausgestalteten Rentnerabzug vor. Dadurch können die untersten Einkommen und der untere Mittelstand gezielt und effektiv entlastet, die Steuereintrittsschwelle für die verschiedenen Haushaltstypen im interkantonalen Vergleich verbessert, der Rentnerabzug der wirtschaftlichen Realität angepasst und die fiskalischen Auswirkungen für alle Gemeinwesen begrenzt werden.

Die Vereinfachung der Auszahlung der Grundstückgewinnsteuer erachtet der Regierungsrat per se nicht als höchste Priorität, sie ist jedoch eng mit der Optimierung des IFA verbunden. Diese Massnahme entkoppelt die Auszahlung des Anteils der Bezirke und Gemeinden vom IFA und ersetzt diesen Beitrag durch einen gleichwertigen, vertikalen Beitrag. Dadurch erübrigen sich umständliche Spezialfinanzierungsgefässe und die Verlässlichkeit sowie Transparenz der Zahlungen wird verbessert. Da sich der zukünftige vertikale Ausgleich am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer orientieren soll, kann diese Anpassung für den Kanton und die Gemeinwesen kostenneutral erfolgen.

Des Weiteren legt der Bericht dar, dass der Kanton Schwyz im Bereich des NFA gut aufgestellt ist. Die finanzpolitischen Massnahmen in den vergangenen Jahren und die steuerpolitische Margenbetrachtung (Grenzabschöpfung) schützen den Kanton vor plötzlichen Verwerfungen und stellen eine adäquate Finanzierung der Zahlungen über die Steuererträge sicher. Die auf das Jahr 2020 erfolgte Optimierung des Systems des NFA hat zentrale Anliegen des Kantons Schwyz aufgenommen und führt zu einer massgeblichen Entlastung des Schwyzer Staatshaushalts. Die Prognose der zukünftigen Zahlungen ist hingegen nach wie vor durch eine Vielzahl von verschiedenen Effekten und Unsicherheiten geprägt. In den kommenden Jahren ist mit einem leichten Rückgang der Zahlungen zu rechnen, ab dem Jahr 2024 mit tendenziell steigenden Beiträgen. Dies gründet in der positiven Erwartung, dass der Kanton Schwyz auf längere Sicht ein überdurchschnittliches Wachstum im Vergleich zu den restlichen Kantonen aufweisen wird. Die höheren Beiträge können, bei entsprechendem Wachstum des Ressourcenpotenzials, über die bereits implementierten Instrumente längerfristig getragen werden.

Der Regierungsrat erachtet die Ziele des Projekts «Finanzen 2020» als erfüllt. Mit der vorliegenden finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau wurde eine breite, integrative Auslegeordnung zu zentralen politischen und gesellschaftlichen Themen erarbeitet. Neben der langfristigen Ausrichtung des kantonalen Finanzhaushalts und dem Aufzeigen von Fokuspunkten und Massnahmen konnten innerhalb des Projekts auch interne Prozesse, wie die Steuerprognose, optimiert und Steuerungswissen erarbeitet werden. Der Finanzhaushalt gestaltet sich auf lange Frist ausgeglichen. Es zeigen sich keine strukturellen oder systemischen Lücken. Entsprechend sieht der Regierungsrat grundsätzlich von steuerlichen Belastungsmassnahmen ab. Allfälliger Bedarf könnte, gemäss den finanzstrategischen Leitlinien, mittelfristig über den Steuerfuss ausgeglichen werden. Der Kanton Schwyz ist im steuerpolitischen Umfeld attraktiv, das Steuersubstrat der NP und JP sollte, gemäss den Erwartungen im Bericht, nachhaltig und stabil wachsen. Ob sich die Coronavirus-Pandemie (COVID-19) im Frühjahr 2020 langfristig negativ auf die Konjunktur und die Wirtschaftsentwicklung auswirken wird, kann noch nicht abgeschätzt werden und wird im heutigen Stand auch in der Wissenschaft disparat beurteilt. Die Schweizerische Nationalbank hält fest,

dass gewisse Segmente wie der Tourismus und das Gastgewerbe zurzeit stark negativ betroffen sind, in anderen Bereichen die Auswirkungen jedoch noch nicht spürbar sind oder ein massiver Anstieg der Nachfrage, wie im Detailhandel, zu verzeichnen ist. Zum aktuellen Zeitpunkt ist somit teilweise von einer wirtschaftlichen Schwächung auszugehen, die langfristigen Auswirkungen hängen jedoch von der Dauer der Pandemie und der anschliessenden Erholungsphase der Wirtschaft ab.

Mit der Auslegeordnung «Finanzen 2020» steht insgesamt eine sachliche Grundlage für den politischen Diskurs zur Verfügung. Auch werden darin mögliche und zweckmässige Massnahmen aufgezeigt. Die Umsetzung von Massnahmen soll und muss sich letztlich am konkreten politischen Prozess orientieren.

3. Parlamentarische Vorstösse

Der Bericht «Finanzen 2020» beantwortet auch mehrere politische Vorstösse. Die nachfolgend genannten Ziffern und Tabellen beziehen sich auf den Bericht «Finanzen 2020».

3.1 Postulat M 13/08 «Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen»

Der Regierungsrat hielt in RRB Nr. 120/2009 fest, dass das Ziel der Motionäre (Podestplatz) unrealistisch sei, er aber bestrebt wäre, die unteren Einkommen zu entlasten. Der Kantonsrat ist in seiner Sitzung vom 18. März 2009 dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat die Motion als Postulat erheblich erklärt. Die Fragestellung im Postulat M 13/08 «Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen» wird in Ziffer 6.7.2 mit dem Entlastungsabzug für untere Einkommen und den unteren Mittelstand aufgenommen. Der Vorschlag des Regierungsrates gemäss Ziffer 6.7.2.5 führt bei vertretbaren Mindereinnahmen zu einer massgeblichen Verbesserung der Steuerbelastung für unterste Einkommen und den unteren Mittelstand, wie sich auch im interkantonalen Vergleich zeigt. Über alle Steuerkategorien (Durchschnitt) belegt der Kanton Schwyz aktuell Rang 24.4 (Tabelle 149) und würde im Modell S4 seine Rangierung über alle Steuerkategorien auf Rang 8.4 verbessern (Tabelle 150). Basierend auf dem konkreten Vorschlag des Regierungsrates können die unteren Einkommen und der untere Mittelstand gezielt entlastet werden. Das Postulat M 13/08 ist als erledigt abzuschreiben.

3.2 Postulat P 19/13 «Sanierung des Staatshaushaltes»

Das Postulat P 19/13 «Sanierung des Staatshaushaltes» fordert die nachhaltige Sanierung des Staatshaushalts. Zu diesem Postulat wurde bereits Bericht erstattet. An der Kantonsratssitzung vom 21. Mai 2014 hat der Kantonsrat auf Antrag der Kommission beschlossen, dieses Postulat zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Mit dem Bericht «Finanzen 2020» liegt nun eine finanz- und steuerpolitische Gesamtschau vor, auf Grund welcher ein nachhaltig ausgeglichener Staatshaushalt unter Wahrung der Standortattraktivität etabliert werden kann. Ziffer 3 nimmt eine umfassende Gesamtschau vor und modelliert eine Langfristperspektive, die sich ausgeglichen gestaltet. Der Staatshaushalt ist langfristig stabilisiert, das Postulat P 19/13 ist als erledigt abzuschreiben.

3.3 Postulat M 5/16 «Steuerstrategie», Postulat M 1/17 «Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket» und Postulat P 4/17 «Steuergesetzrevision an die Hand nehmen»

In der Sitzung vom 6. September 2017 folgte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates (RRB Nr. 502/2017) und erklärte die in Postulate umgewandelten Motionen M 5/16 «Steuerstrategie» und M 1/17 «Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket» zusammen mit dem Postulat P 4/17 «Steuergesetzrevision an die Hand nehmen» für erheblich. Alle drei Postulate sprechen im weiteren Sinn auch den mittel- bis längerfristigen Finanzbedarf und dessen Fi-

finanzierung unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen an. Mit dem Bericht «Finanzen 2020» liegt diese Gesamtschau vor. Insbesondere Ziffer 3 widmet sich mit der Perspektive 2035 dem langfristigen Finanzhaushaltsgewicht und gibt auch den finanzpolitischen Rahmen für eine Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes vor. Im Bericht (Ziffer 6.6.4.1) wird zudem ausgeführt, dass eine Entlastung durch Anpassungen beim Einkommensteuertarif sehr teuer ausfiele und nicht zielführend wäre. Zur Erreichung der Entlastung wurde daher auf der Abzugsseite in Ziffer 6.7.2.5 ein konkreter Vorschlag erarbeitet, welcher eine deutliche Erhöhung der Steuereintrittsschwelle bewirkt. Bezüglich der Steuerstrategie werden in Ziffer 3.13 konkrete Zielbänder und Stossrichtungen vorgelegt. Diese finanzstrategischen Leitlinien zeigen die Steuerstrategie des Regierungsrates bereits detailliert auf. Gemäss der prioritären langfristigen Massnahme 4 in Ziffer 3.14.1 soll, abgeleitet von den finanzstrategischen Leitlinien, eine wirkungsvolle, kohärente und langfristige Steuerstrategie definiert sowie regelmässig aktualisiert werden. Die Postulate M 5/16, M 1/17 und P 4/17 sind als erledigt abzuschreiben.

3.4 Postulat M 7/18 «Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen»

In der Beantwortung der Motion M 7/18 «Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen» (RRB Nr. 191/2019) verwies der Regierungsrat auf den Bericht «Finanzen 2020» und beantragte dem Parlament, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären. Das Parlament kam dem Antrag an seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 nach. Mit der Ziffer 6.7.2.5 macht der Regierungsrat einen konkreten Vorschlag zur Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes. Diese soll nicht über Tarifmassnahmen erfolgen, sondern auf der Abzugsseite. Der Entlastungsabzug und der neu konzipierte Rentnerabzug sind im Sinne des Vorstosses degressiv ausgestaltet. Die Wirkung der vorgeschlagenen Massnahme ist dadurch gezielt (Tabelle 150), Mitnahmeeffekte werden gemäss dem Anliegen der Motionäre vermieden. Das Postulat M 7/18 ist als erledigt abzuschreiben.

3.5 Postulat M 1/19 «Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner»

Die Motion M 1/19 «Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner» (RRB Nr. 455/2019) beantwortete der Regierungsrat – unter gleichzeitigem Antrag an den Kantonsrat die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären – mit Verweis auf den nun vorliegenden Bericht. An seiner Sitzung vom 18. September 2019 folgte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates. Die Motionäre forderten die Erhöhung von drei Sozialabzügen (Abzug für minderjährige Kinder, Abzug für volljährige Kinder in Aus- und Weiterbildung und Rentnerabzug). Die Analyse der Sozialabzüge in Ziffer 6.6.3.1 zeigt auf, dass sich die bestehenden Sozialabzüge nicht für eine gezielte Entlastung eignen. Die Mitnahmeeffekte in den höheren bis höchsten Einkommensdezilen, die im Verhältnis weniger von den gemäss Postulat steigenden Lebenshaltungskosten betroffen sind, führen zu erheblichen Steuermindereinnahmen und sind finanzpolitisch nicht zielführend. Steuerpflichtige mit geringem Einkommen, die durch die Lebenshaltungskosten vergleichsweise stärker belastet werden, können gezielter durch den zusätzlichen Entlastungsabzug und den neu konzipierten Rentnerabzug (Ziffer 6.7.2.5) entlastet werden. Das Postulat M 1/19 ist als erledigt abzuschreiben.

3.6 Ergänzungen zu behandelten politischen Vorstössen

Während der Erarbeitung des Berichts «Finanzen 2020» wurden diverse Vorstösse im Themenbereich der nun vorliegenden Gesamtschau eingereicht. Diese Vorstösse wurden bereits adäquat beantwortet und parlamentarisch abgeschlossen. Der vorliegende Bericht kann nun diverse Aspekte dieser Vorstösse weiter verdichten.

Auf den abgeschlossenen Bericht «Finanzen 2020» wurde in der Antwort zur Interpellation I 3/19 «Quo vadis 'Innerkantonaler Finanzausgleich'?» (RRB Nr. 190/2019) verwiesen. Die erfragten Ziele der Optimierung des IFA werden in den IFA-Stossrichtungen (Ziffer 4.6) gebündelt und die finanzpolitischen Ziele zum IFA fanden Eingang in die finanzstrategischen Leitlinien in Ziffer 3.13. Die Interpellation I 13/19 «Kürzung des Grundstückgewinnsteuer-Anteils der Gemeinden» wurde mit RRB Nr. 735/2019 umfassend beantwortet. Diese Interpellation stellte jedoch Fragen, die eng mit den Ziffern 3 und 4 des Berichts verknüpft sind. Insbesondere mit der Massnahme 16 (Ziffer 3.14.3) und der Ziffer 4.10. Ebenfalls umfassend beantwortet wurde die Interpellation I 16/19 «Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2015» (RRB Nr. 807/2019). Zu den Fragen dieser Interpellation befinden sich vertiefte Analysen im Teilbereich Steuern unter Ziffer 6.

Die Interpellationen I 9/18 «Steuerliche Entlastung des Mittelstandes», I 10/18 «Steuerliche Entlastung der Rentner» sowie I 13/18 «Wie wirkt sich die Erhöhung von Sozialabzügen genau aus?» wurden – mit Ausnahme von Frage 6 der Interpellation I 13/18 – mit RRB Nr. 776/2018 beantwortet und vom Kantonsrat an der Sitzung vom 12. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen. Die Frage 6 «Erachtet der Regierungsrat eine allgemeine Erhöhung der Sozialabzüge zielführend zur Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen? Wäre eine Anpassung der Tarifkurve nicht sinnvoller?» wird ausführlich in Ziffer 6 beantwortet. Zusammengefasst kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine blosser Erhöhung der Sozialabzüge und eine Anpassung der Tarifkurve nicht zielführend sind, der vorgeschlagene Entlastungsabzug bietet demgegenüber die beste Variante zur Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes.

Die Motionen M 3/18 «Übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung abbauen» und M 4/18 «Soziallasten besser ausgleichen» (RRB Nr. 648/2018) wurden, im Hinblick auf die Erarbeitung des nun vorliegenden Berichts vom Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 14. November 2018 nicht erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat diese Fragen in Ziffer 4 umfassend aufgenommen und zwei Optimierungsvarianten vorgeschlagen. Im erarbeiteten Reformkonzept würden die Anreize zur Reduktion der Unterschiede in der Steuerbelastung verbessert. Beim horizontalen Ressourcenausgleich sieht das Reformkonzept indes keine Notwendigkeit zu grösseren Anpassungen. Eine Mindestausstattung bringt fehlerhafte Anreize mit sich, entsprechend beinhaltet das Reformkonzept eine proportionale Ausstattung. Bezüglich der Forderung eines Soziallastenausgleichs sehen sowohl das Reformkonzept als auch die punktuelle Optimierung eine entsprechende Anpassung vor.

Mit der Beantwortung der Interpellation I 22/18 «Wer profitiert von der Steuerkraft-Steigerung Freienbachs?» (RRB Nr. 918/2018) wurde darauf hingewiesen und an der Kantonsratssitzung vom 17. April 2019 zur Kenntnis genommen, dass viele der Fragen im Bericht «Finanzen 2020» beantwortet werden. Die Antworten finden sich in Ziffer 4 des Berichts.

4. Weiteres Vorgehen

Beim Bericht «Finanzen 2020» handelt es sich um eine finanz- und steuerpolitische Gesamtchau. Obwohl konkrete Vorschläge gemacht werden, stellt der Bericht kein eigentliches Gesetzgebungsprojekt dar. Effektive Massnahmen müssen und sollen im Rahmen des politischen Prozesses erarbeitet werden. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Behandlung des Berichts im Parlament. Um allfällige Massnahmen zielgerichtet und im Sinne der Schwyzer Bevölkerung an die Hand zu nehmen, ist ein konsistenter politischer Wille entscheidend. Der Regierungsrat wird sich in seinem weiteren Vorgehen an der parlamentarischen Debatte und einer allfälligen qualifizierten Kenntnisnahme des Kantonsrates orientieren.

5. Behandlung im Kantonsrat

5.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) nimmt der Kantonsrat von den Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

5.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

5.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den vorliegenden Bericht «Finanzen 2020» zur Kenntnis zu nehmen.

2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die in Postulate umgewandelten Motionen und Postulate P 19/13 «Sanierung des Staatshaushaltes», M 13/08 «Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen, M 5/16 «Steuerstrategie», M 1/17 «Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket», P 4/17 «Steuergesetzrevision an die Hand nehmen», M 7/18 «Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen», M 1/19 «Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner» als erledigt abzuschreiben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Staatskanzlei; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Personalamt; Amt für Informatik; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber